

# Metadaten zur Verdienststrukturerhebung 2014 EVAS 62111

## Teil II – Scientific-Use-File

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder  
FDZ-Standort Hessen

E-Mail: [forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de](mailto:forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de)

Version: 1.1

Stand: 28.08.2017

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>5 Datenaufbereitung</b>                                   | <b>3</b>  |
| 5.1 Vorbemerkungen   | 3         |
| 5.2 Datenmaterial  | 3         |
| 5.3 Durchgeführte Anonymisierungsmaßnahmen                   | 3         |
| <b>Betriebsdatensätze:</b>                                   | 4         |
| <b>Arbeitnehmerdatensätze:</b>                               | 7         |
| <b>6 Produkt (Merkmalsübersicht)</b>                         | <b>10</b> |
| 6.1 Betriebsdatensatz  | 10        |
| 6.2 Arbeitnehmerdatensatz                                    | 10        |
| <b>7 Beschreibung der Merkmale</b>                           | <b>12</b> |
| 7.1 Betriebsdatensatz  | 12        |
| 7.2 Arbeitnehmerdatensatz                                    | 19        |
| <b>8 Vergleichbarkeit zwischen SUF zur VSE 2010 und 2014</b> | <b>33</b> |

## **5 Datenaufbereitung**

### **5.1 Vorbemerkungen**

Scientific-Use-Files (SUF) sind standardisierte Einzeldatensätze, die von den Statistischen Ämtern für wissenschaftliche Vorhaben bereitgestellt werden. Im Gegensatz zu Gastwissenschaftlerarbeitsplätzen oder der kontrollierten Datenfernverarbeitung werden SUF außerhalb der geschützten Räume der amtlichen Statistik genutzt.

§16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> ermöglicht den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder Einzelangaben an Hochschulen und andere Einrichtungen der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung zu übermitteln. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können. „Unverhältnismäßig“ bedeutet, dass der Aufwand für eine Reidentifikation höher ist, als der Nutzen, der daraus gezogen wird.

SUF haben daher stets zwei sehr gegensätzliche Anforderungen zu erfüllen. Auf der einen Seite sollen sie für einen möglichst großen Teil an Forschungsvorhaben ein Höchstmaß an Analysepotenzial bieten, zum anderen müssen sie den strengen Maßgaben der faktischen Anonymität genügen.

Den Anforderungen des BStatG zur Sicherstellung der faktischen Anonymität wird bei einem SUF zum einen dadurch entsprochen, dass mit dem Datennutzer ein Vertrag geschlossen wird, in dem ein De-Anonymisierungsverbot festgeschrieben ist und Sanktionen bei Nichteinhaltung dieses Verbotes festgesetzt werden. Zum anderen wird die faktische Anonymität durch datenverändernde Maßnahmen erreicht. Das vorliegende Anonymisierungskonzept beschreibt diese datenverändernden Maßnahmen.

Für detaillierte Informationen zur VSE 2014 wird an dieser Stelle auf die Metadaten zur Erhebung (Teil I) verwiesen.

### **5.2 Datenmaterial**

Grundlage für die Erstellung des Scientific-Use-Files sind die Betriebs- und Arbeitnehmerdatensätze des Bundesmaterials aus der im Jahr 2014 durchgeführten Verdienststrukturerhebung (VSE). Die Erstellung des SUF ist im Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) erfolgt.

### **5.3 Durchgeführte Anonymisierungsmaßnahmen**

Für den SUF zur VSE 2014 werden nur die Merkmale bereitgestellt, die sich für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben eignen. Hilfsmerkmale oder direkte Identifikatoren wie beispielsweise die Betriebsnummer aus dem Unternehmensregister sind im SUF nicht enthalten. Eine Übersicht über die im SUF enthaltenen Merkmale findet sich weiter unten.

Neben der Löschung von Merkmalen sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die faktische Anonymität der Daten sicherzustellen. Diese Maßnahmen stellen im Wesentlichen auf die Merkmale ab, die sowohl in den vertraulichen Daten als auch in dem möglichen Zusatzwissen eines potentiellen Datenangreifers enthalten sein können (so genannte Überschneidungsmerkmale). Bei der Recherche des möglichen Zusatzwissens haben sich insbesondere die Regionalangabe,

---

<sup>1</sup> Ausführlich: Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987

der Wirtschaftszweig, die Anzahl der Beschäftigten sowie der Einfluss der öffentlichen Hand als mögliche Überschneidungsmerkmale herausgestellt.

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die auf die einzelnen Merkmale der Betriebs- und Arbeitnehmerdatensätze angewendet wurden.

### **Betriebsdatensätze:**

#### EF1 – Identnummer des Betriebes

Das Merkmal wird gelöscht und durch eine systemfreie Nummer ersetzt.

#### EF4 – Regionalschlüssel

Der in den Originaldaten bis auf die Gemeindeebene ausgewiesene Regionalschlüssel wird zu fünf Regionen vergrößert:

Region 1: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Berlin

Region 2: Nordrhein-Westfalen

Region 3: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Region 4: Baden-Württemberg, Bayern

Region 5: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Region 6: Für Betriebe mit weniger als 500 Beschäftigten wurde in Wirtschaftszweig-Abschnitt B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ ein erhöhtes Re-identifikationsrisiko festgestellt. Dieses Risiko ist darauf zurück zu führen, dass Nordrhein-Westfalen eine eigene Kategorie (Region 2) bildet und hier Betriebe leichter zu identifizieren sein können. Für den WZ-Abschnitt B wurde daher die Regionalangabe weiter vergrößert indem die Regionen 1 bis 4 zu einer Region 6 zusammengefasst wurden.

#### EF6 – Wirtschaftszweig

Durch die Kombination aus regionaler Ebene und Wirtschaftszweig kann ein hohes Risiko für die Identifikation eines Betriebes ausgehen. Aus diesem Grund wird bei der Anonymisierung der Wirtschaftszweigangabe auch die Verteilung der Betriebe auf die 5 gebildeten Regionen berücksichtigt. Wie bei früheren SUFs, die zur VSE erstellt wurden, soll ein Wirtschaftszweig in einer Region mindestens 50 Betriebe umfassen. Ausgangspunkt für die Anonymisierung der Wirtschaftszweige sind die 85 Abteilungen der WZ 2008 (WZ-2-Steller).

Sofern eine Abteilung eines Wirtschaftszweiges in einer Region zu schwach besetzt ist, wird diese mit einer benachbarten bzw. inhaltlich verwandten zusammengefasst. Eine Übersicht zu den Zusammenfassungen bei den Wirtschaftszweigen findet sich bei der Beschreibung des Merkmals EF6.

Eine Ausnahme ergibt sich für den WZ-Abschnitt B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“. Für Betriebe mit weniger als 500 Beschäftigten wurde in diesem Abschnitt ein erhöhtes

Reidentifikationsrisiko festgestellt. Dieses Risiko ergibt sich daraus, dass Nordrhein-Westfalen eine eigene Region (Region 2) umfasst und damit Betriebe aus dieser Region leichter zu identifizieren sind. Eine Zusammenfassung des WZ Abschnitts B mit einem anderen ist aus inhaltlichen Gründen wenig sinnvoll. Es wurde daher für diesen Bereich wie bereits beim vorangegangenen SUF zur VSE 2010 die Regionalangabe stärker vergrößert. Hier liegen in der Folge die beiden Kategorien „neue Bundesländer (ohne Berlin)“ und „alte Bundesländer (einschließlich Berlin)“ vor.

#### EF9 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Das Merkmal wird für das Wirtschaftszweigaggregat nicht ausgewiesen, wenn es in einer Region im Wirtschaftszweigaggregat weniger als drei Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital von über 50% gibt.

#### EF10 – Beschäftigte des Unternehmens

Die Anzahl der Beschäftigten in einem Unternehmen wird zu drei Klassen („weniger als 50“, „50 bis unter 250“ sowie „250 und mehr“) zusammengefasst.

#### EF11 – Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

und

#### EF12 – Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

Anhand der Beschäftigtenanzahl können insbesondere sehr große Betriebe leichter zu identifizieren sein. Aus diesem Grund wird für die männlichen und weiblichen Arbeitnehmer des Betriebes nur deren prozentualer Anteil an der gesamten Belegschaft des Betriebes (EF26) ausgewiesen.

#### EF15 – betriebsübliche Wochenarbeitszeit

Die betriebsüblichen Wochenarbeitszeiten werden zu 14 Kategorien aggregiert. Die Merkmalsausprägungen finden sich in Abschnitt 7 „Beschreibung der Merkmale“ beim Merkmal EF15.

#### EF16a – Tarifvertrag

Sofern es bei einem Wirtschaftszweig (vgl. EF6) in einer Region (EF4) weniger als 3 Betriebe gibt, die einen Firmentarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung anwenden, wird in dieser Region für diesen Wirtschaftszweig nur ausgewiesen, ob ein Tarifvertrag angewendet wird oder nicht. Die Art des Tarifvertrages (vgl. EF16b) wird dagegen nicht angegeben.

#### EF16b – Art des Tarifvertrages

Auf der Grundlage der zweiten Stelle des Tarifvertragsschlüssels wird ermittelt, ob in einem Betrieb ein Kollektiv- oder Firmentarifvertrag bzw. eine Betriebsvereinbarung angewendet wird, oder ob kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt. Die Ausweisung dieser Angaben erfolgt nicht, wenn

bei einem Wirtschaftszweig in einer Region weniger als 3 Betriebe einen Firmentarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung anwenden (vgl. EF16a).

### EF26 – Beschäftigte des Betriebes

Anhand der Beschäftigtenanzahl können insbesondere sehr große Betriebe leichter zu identifizieren sein. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße sowie der Fallzahl in Regionen und Wirtschaftszweigen wurde daher auf einige Betriebsdatensätze das Verfahren der Mikroaggregation angewandt.

Die Mikroaggregation erfolgte über alle Betriebe mit mindestens 500 Beschäftigten sowie für die drei größten Betriebe eines Wirtschaftszweiges in der Region. Es werden jeweils mindestens drei Betriebe eines Wirtschaftszweigaggregates in einer Region zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Zusammenfassung der Gruppen erfolgt absteigend nach Beschäftigtenanzahl, d. h. die drei größten Betriebe je Region und Wirtschaftsgruppe bilden die erste Gruppe, dann die Betriebe mit den viert- bis sechstmeisten Mitarbeitern usw. In den Gruppen wird die Beschäftigtenzahl durch den Mittelwert der Anzahl der Beschäftigten der Betriebe der Gruppe ersetzt.

Das Merkmal EF26\_ma gibt an, ob auf den Betriebsdatensatz eine Mikroaggregation angewandt wurde oder nicht.

### **Zusätzliche Maßnahmen bei Betriebsdatensätzen**

Bei einer geringen Zahl an Betriebsdatensätzen (ca. 0,01% der Originalstichprobe) kann auch nach Durchführung aller oben aufgeführten Maßnahmen kein ausreichender Schutz erreicht werden. Die betroffenen Datensätze werden daher vollständig aus dem Datensatz entfernt.

## **Arbeitnehmerdatensätze:**

### EF8 – Art des Tarifvertrages

Auf der Grundlage der zweiten Stelle des Tarifvertragsschlüssels wird ermittelt, ob ein Kollektiv- oder Firmentarifvertrag bzw. eine Betriebsvereinbarung angewendet wird, oder ob kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt. Die Ausweisung dieser Angaben erfolgt nicht, wenn bei einem Wirtschaftszweig in einer Region weniger als 3 Betriebe einen Firmentarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung anwenden (vgl. hierzu EF16a und EF16b in den Betriebsdatensätzen).

### EF15 – Ausgeübte Tätigkeit

Aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten können sich Rückschlüsse auf den Wirtschaftszweig des Betriebes ziehen lassen. Aus diesem Grund werden im SUF nur die ersten beiden Stellen der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010 ausgewiesen.

Bei einzelnen Schlüsseln können sich auf Grund bestimmter Häufungen bei einzelnen Wirtschaftszweigen trotz eines Ausweisens der ersten beiden Stellen Rückschlüsse auf den Wirtschaftszweig ziehen lassen. Aus diesem Grund erfolgt hier eine Umkodierung zum Schlüssel 99 „ohne nähere Tätigkeitsangabe / ohne Angabe“.

### TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Auf Grund geringer Fallzahlen und der erhöhten Gefahr eines Rückschlusses auf einzelne Beschäftigte eines Betriebes, die einen Dokortitel als Namenszusatz tragen, wird die Ausprägung 6 „Promotion“ mit den anderen universitären Abschlüssen bei Ausprägung 5 „Diplom/Magister/Master/Staatsexamen“ zusammengefasst.

Beim Merkmal EF59U3 wird identisch verfahren.

### EF21 – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

### EF22 – Gesamtverdienst für Überstunden

### EF23 – Zulage für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

### EF24 – Lohnsteuer

### EF25 – Sozialversicherungsbeiträge insgesamt

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst (EF21) ausgewiesen.

#### EF27 – Bruttojahresverdienst insgesamt

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird ein Top-Coding durchgeführt. In der Folge wird bei einem Bruttojahresverdienst ab 750.000 Euro nicht der genaue Verdienst ausgewiesen, sondern nur, dass der Beschäftigte 750.000 Euro oder mehr verdient.

#### EF28 – Sonderzahlungen

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

#### B52 – Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer

Das Merkmal B52 ergibt sich aus der Multiplikation der Merkmale A51 und ef22 in den Betriebsdatensätzen. Sofern bei Betriebsdatensätzen für EF26 eine Mikroaggregation erfolgt ist, wird auch B52 neu berechnet.

#### EF40 – Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren

Bei Beschäftigten mit einer Unternehmenszugehörigkeit von 45 und mehr Jahren wird ein Top-Coding durchgeführt. In der Folge wird bei den betreffenden Fällen nur ausgewiesen, dass die Unternehmenszugehörigkeit „45 und mehr Jahre“ beträgt.

#### EF41 – Alter in Jahren

Bei Beschäftigten, die 16 Jahre oder jünger sind ( $EF41 \leq 16$ ) wird ein Bottom-Coding, bei Beschäftigten über 65 Jahre ( $EF41 > 65$ ) ein Top-Coding durchgeführt. In der Folge wird bei den betreffenden Altersgruppen nur ausgewiesen, dass diese „16 Jahre und jünger“ bzw. „66 Jahre und älter“ sind.

#### EF42 – Beruf nach ISCO-Schlüssel

Aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten können sich Rückschlüsse auf den Wirtschaftszweig des Betriebes ziehen lassen. Aus diesem Grund werden bereits beim Merkmal EF15 die angegebenen Tätigkeiten nur als Zweisteller ausgegeben. Damit sich diese Maßnahme nicht wieder durch den ISCO-Schlüssel auflösen lässt, werden im SUF auch nur die ersten beiden Stellen der ISCO-Schlüssel ausgewiesen. Bei einzelnen Schlüsseln können sich auf Grund bestimmter Häufungen bei einzelnen Wirtschaftszweigen trotz eines Ausweisens der ersten beiden Stellen Rückschlüsse auf den Wirtschaftszweig ziehen lassen. Aus diesem Grund erfolgt hier eine Umkodierung zum Schlüssel 99 „ohne nähere Tätigkeitsangabe / ohne Angabe“.

#### EF43 – Ausbildungsschlüssel (ISCED)

Auf Grund geringer Fallzahlen und der erhöhten Gefahr eines Rückschlusses auf einzelne Beschäftigte eines Betriebes, die einen Dokortitel als Namenszusatz tragen, wird die Ausprägung

08 „Promotion“ mit den anderen universitären Abschlüssen bei Ausprägung 07 zusammengefasst.

#### EF44 – Nettomonatsverdienst

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst (EF21) ausgewiesen.

#### EF48 - Bruttostundenverdienst

Bei einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 750.000 Euro und mehr wird keine Angabe ausgewiesen.

#### **Zusätzliche Maßnahmen bei Datensätzen bestimmter Arbeitnehmer**

Bei einem geringen Anteil von Arbeitnehmern (ca. 0,01% der Originalstichprobe) müssen zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden, um die faktische Anonymität der Daten zu erreichen. Bei diesen Fällen erfolgt das Top-Coding bereits ab einem Bruttojahresverdienst (EF27) von 100.000 Euro (statt 750.000 Euro). Die mit dem Top-Coding zusammenhängende Anpassung der Merkmale EF21 – EF25, EF28, EF44 und EF48 erfolgt, wie oben beschrieben. Darüber hinaus werden für die Merkmale EF40 (Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren) und EF41 (Alter in Jahren) keine Werte ausgewiesen. Die Angaben für EF15 (Beruf nach KldB) und EF42 (Beruf nach ISCO) werden auf 99 gesetzt.

Für einige wenige Beschäftigte (ca. 0,3% der Originalstichprobe) kann auch nach Durchführung aller oben aufgeführten Maßnahmen kein ausreichender Schutz erreicht werden. Diese Beschäftigten werden daher vollständig aus dem Datensatz entfernt.

## 6 Produkt (Merkmalsübersicht)

Der Datensatz besteht aus zwei Teilen. Der **Betriebsdatensatz** enthält Daten zum Betrieb, der **Arbeitnehmerdatensatz** enthält Daten zu Tätigkeit, Ausbildung, Alter und Verdienst ausgewählter Arbeitnehmer/innen des Betriebes.

### 6.1 Betriebsdatensatz

| Merkmale | Beschreibung  |
|----------|---|
| EF1      | Identifikationsnummer des Betriebes   |
| EF2      | Bogenart  |
| EF4      | Regionalschlüssel   |
| EF6      | Wirtschaftszweig  |
| EF9      | Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital                      |
| EF10     | Beschäftigte des Unternehmens   |
| EF11     | Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent                   |
| EF12     | Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent                   |
| EF14     | Grundlage der Urlaubstageberechnung   |
| EF15     | Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (14 Kategorien)                             |
| EF16a    | Tarifvertrag im Betrieb   |
| EF16b    | Art des Tarifvertrages im Betrieb   |
| EF21     | Hochrechnungsfaktor Betrieb (freie Hochrechnung, für Vergleiche mit VSE 2010) |
| A51      | Hochrechnungsfaktor Betrieb (gebundene Hochrechnung)                          |
| EF26     | Beschäftigte des Betriebs   |
| EF26_ma  | Beschäftigte des Betriebs mikroaggregiert.                                    |
| EF31     | Mindestlohnbranche  |
| GG2010   | Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010                              |
| HERKUNFT | Herkunft der Daten des Betriebs   |

### 6.2 Arbeitnehmerdatensatz

| Merkmale               | Beschreibung   |
|------------------------|--|
| EF1                    | Identifikationsnummer des Betriebes                    |
| EF2                    | Bogenart   |
| EF3                    | Fortlaufende Nummer des Arbeitnehmers im Betrieb       |
| EF8                    | Art des Tarifvertrages des Arbeitnehmers               |
| EF9                    | Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung |
| EF10                   | Geschlecht   |
| EF15                   | Ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe)                     |
| TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 | Höchster allgemeinbildender Schulabschluss             |
| TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 | Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss              |
| TAETIGKEITSSCHLUESSEL4 | Arbeitnehmerüberlassung                                |
| TAETIGKEITSSCHLUESSEL5 | Vertragsform   |
| EF16U1                 | Stellung im Beruf                                      |
| EF16U2                 | Ausbildung   |
| EF17                   | Art des Arbeitsvertrages                               |
| EF18                   | Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit                   |
| EF19                   | Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden               |

| <b>Merkmal</b> | <b>Beschreibung</b>  |
|----------------|--|
| EF20           | Bezahlte Überstunden   |
| EF21           | Bruttomonatsverdienst insgesamt  |
| EF22           | Gesamtverdienst für Überstunden  |
| EF23           | Zulage für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit                             |
| EF24           | Lohnsteuer   |
| EF25           | Sozialversicherungsbeiträge Insgesamt  |
| EF26           | Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Berichtsjahr                              |
| EF27           | Bruttojahresverdienst insgesamt  |
| EF28           | Sonderzahlungen  |
| EF29           | Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2010  |
| EF36           | Grundlage der Urlaubstageberechnung  |
| EF38           | Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer (freie Hochrechnung, für Vergleiche mit VSE 2010) |
| B52            | Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer (gebundene Hochrechnung)                          |
| EF40           | Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren  |
| EF41           | Alter in Jahren  |
| EF42           | Beruf nach ISCO-Schlüssel  |
| EF43           | Ausbildung nach ISCED-Schlüssel  |
| EF44           | Nettomonatsverdienst   |
| EF48           | Bruttostundenverdienst   |
| EF49           | Umgerechnete Urlaubstage (5-Tage-Woche)  |
| EF50           | Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr   |
| EF52           | Anteilige Wochenarbeitszeit eines/-r Teilzeitbeschäftigten                             |
| EF59U1         | Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (imputiert)                                 |
| EF59U3         | Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (imputiert)                                  |

## 7 Beschreibung der Merkmale

### 7.1 Betriebsdatensatz

#### EF1 – Identifikationsnummer des Betriebes

Systemfreie Betriebsnummer für die Zuordnung der Arbeitnehmer- und Betriebsdatensätze.

#### EF2 – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

#### EF4 – Regionalschlüssel

Ausprägungen:

1 = Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Berlin

2 = Nordrhein-Westfalen

3 = Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

4 = Baden-Württemberg, Bayern

5 = Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

6 = Wenn ef6 = 5 (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) dann sind Region 1 bis 4 zusammengefasst.

#### EF6 – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen und somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Firma setzen.

| Ausprägung<br>im Datensatz | Klassifikation WZ 2008 |  |
|----------------------------|------------------------|--|
|                            | WZ-2-Steller           | Bezeichnung  |
| 1                          | 01                     | Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten  |
| 2                          | 02 – 03                | Forstwirtschaft und Holzeinschlag sowie Fischerei und Aquakultur   |
| 5                          | 05 – 09                | Abschnitt B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden  |
| 10                         | 10 – 12                | Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung, Tabakverarbeitung  |
| 13                         | 13 – 15                | Herstellung von Textilien, Herstellung von Bekleidung, Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen   |
| 16                         | 16 – 18                | Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel), Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern                                      |
| 19                         | 19 – 23                | Kokerei und Mineralölverarbeitung, Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden |
| 24                         | 24 – 25                | Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen   |
| 26                         | 26 – 27                | Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, Herstellung von elektrischen Ausrüstungen  |

| Ausprägung<br>im Datensatz | Klassifikation WZ 2008    |  |
|----------------------------|---------------------------|--|
|                            | WZ-2-Steller              | Bezeichnung  |
| 28                         | 28                        | Maschinenbau   |
| 29                         | 29 – 30                   | Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, Sonstiger Fahrzeugbau   |
| 31                         | 31 – 32                   | Herstellung von Möbeln, Herstellung von sonstigen Waren  |
| 33                         | 33                        | Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen  |
| 35                         | D / 35 und E / 36<br>– 39 | Energieversorgung; Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung  |
| 41                         | 41 – 42                   | Hochbau, Tiefbau   |
| 43                         | 43                        | Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe  |
| 45                         | 45                        | Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen   |
| 46                         | 46                        | Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)   |
| 47                         | 47                        | Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)   |
| 49                         | 49 – 51                   | Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen, Schifffahrt, Luftfahrt   |
| 52                         | 52                        | Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr  |
| 53                         | 53                        | Post-, Kurier- und Expressdienste  |
| 55                         | 55                        | Beherbergung   |
| 56                         | 56                        | Gastronomie  |
| 58                         | 58 – 60                   | Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern, Verlagswesen, Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik, Rundfunkveranstalter |
| 61                         | 61 – 63                   | Telekommunikation, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie, Informationsdienstleistungen   |
| 64                         | 64                        | Erbringung von Finanzdienstleistungen  |
| 65                         | 65 – 66                   | Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung), Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten  |
| 68                         | L / 68                    | Grundstücks- und Wohnungswesen   |
| 69                         | 69                        | Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung   |
| 70                         | 70                        | Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung   |
| 71                         | 71                        | Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung  |
| 72                         | 72 – 74                   | Forschung und Entwicklung, Werbung und Marktforschung; Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten   |
| 75                         | 75                        | Veterinärwesen   |
| 77                         | 77                        | Vermietung von beweglichen Sachen  |
| 78                         | 78                        | Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften   |
| 79                         | 79 – 80                   | Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien  |
| 81                         | 81                        | Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau   |
| 82                         | 82                        | Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.   |
| 84                         | O / 84                    | Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung   |
| 85                         | P / 85                    | Erziehung und Unterricht   |
| 86                         | 86, 75                    | Gesundheitswesen, Veterinärwesen   |
| 87                         | 87 – 88                   | Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime), Sozialwesen (ohne Heime)  |
| 90                         | R / 90 – 93               | Kunst, Unterhaltung und Erholung   |
| 94                         | 94                        | Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)  |
| 95                         | 95 – 96                   | Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern, Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen  |

## EF9 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Das Merkmal wird für das Wirtschaftszweigaggregat nicht ausgewiesen, wenn es in einer Region im Wirtschaftszweigaggregat weniger als drei Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital von über 50% gibt.

Ausprägungen:

1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

. = keine Ausweisung, da es in der Kombination Region – Wirtschaftszweig weniger als drei Unternehmen gibt, bei denen die öffentliche Hand mit 50% und mehr am Unternehmenskapital beteiligt ist

Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Hinweis: Im Zeitverlauf kam es zu Änderungen bei den Ausprägungen dieses Merkmals. Eine Übersicht findet sich im Folgenden:

| Erhebung:           | VSE 2006, 2010 und 2014  | GLS2001  | GLS1995   | GLS 1990/1992         |
|---------------------|--|--|---|-----------------------|
| <b>Merkmal:</b>     | EF9 / KAPITALBETEILIGUNG   | EF12   | EF12  |                       |
| <b>Bezeichnung:</b> | Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital   | Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung   | Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital  |                       |
| <b>Ausprägung:</b>  | <p>1 Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.</p> <p>2 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen. Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.</p> | <p>1 Kein Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung</p> <p>2 Eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % und weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen</p> <p>3 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (über 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen</p> | <p>1 Unternehmenskapital befindet sich vollständig oder überwiegend in Privathand</p> <p>2 Unternehmenskapital befindet sich überwiegend, aber nicht vollständig in öffentlicher Hand</p> <p>3 Unternehmenskapital befindet sich vollständig in öffentlicher Hand</p> | Merkmal nicht erfasst |

## EF10 – Beschäftigte des Unternehmens

Anzahl der Beschäftigten im gesamten Unternehmen am 30. April 2014. Bei den WZ 84.1 bis 84.3 (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und 85.1 bis 85.4 (Erziehung und Unterricht) ist das Merkmal im Original mit 999999 kodiert. Für den SUF wurde eine Zusammenfassung der Beschäftigtenzahl zu vier Kategorien vorgenommen.

Ausprägungen:

1 = weniger als 50

2 = 50 bis unter 250

3 = 250 und mehr

9 = Öffentlicher Dienst

### **EF11 – Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent**

Anteil der männlichen Arbeitnehmer im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

### **EF12 – Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent**

Anteil der weiblichen Arbeitnehmer im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

### **EF14 – Grundlage der Urlaubstageberechnung**

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt.

Ausprägungen:

4 = 4-Tage-Woche

5 = 5-Tage-Woche

6 = 6-Tage-Woche

7 = 7-Tage-Woche

### **EF15 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in 14 Kategorien)**

Betriebsübliche, d.h. die überwiegend geltende Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten in Stunden.

Ausprägungen:

1 = weniger als 35 Stunden

2 = 35 bis unter 37 Stunden

3 = 37 bis unter 37,5 Stunden

4 = 37,5 bis unter 38 Stunden

5 = 38 bis unter 38,5 Stunden

6 = 38,5 bis unter 39 Stunden

7 = 39 bis unter 39,5 Stunden

8 = 39,5 bis unter 40 Stunden

9 = 40 bis unter 41 Stunden

10 = 41 bis unter 42 Stunden

11 = 42 bis unter 45 Stunden

12 = 45 bis unter 48 Stunden

13 = 48 bis unter 50 Stunden

14 = 50 Stunden und mehr

### **EF16a – Tarifvertrag im Betrieb**

Das Merkmal wird ausgewiesen, wenn es in der Kombination Region – Wirtschaftszweig weniger als drei Betriebe gibt, die einen Firmentarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung anwenden. In allen anderen Fällen erfolgt eine differenziertere Ausweisung im Merkmal ef16b.

Ausprägungen:

0 = kein Tarifvertrag im Betrieb

1 = Tarifvertrag wird im Betrieb angewandt

### **EF16b – Art des Tarifvertrages im Betrieb**

Ausprägungen:

. = keine Ausweisung

0 = kein Tarifvertrag / keine Angabe

1 = Kollektivtarifvertrag

2 = Firmentarifvertrag oder Betriebsvereinbarung

### **EF21 – Hochrechnungsfaktor Betrieb (freie Hochrechnung, für Vergleiche mit VSE 2010)**

Hochrechnungsfaktor bei freier Hochrechnung. Er ergibt sich aus der Anzahl aller Betriebe in der Schicht geteilt durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind, zuzüglich eines Korrekturfaktors für Antwortausfälle.

Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v.a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe Qualitätsbericht der VSE). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) und als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor A51 ist der offizielle und qualitative beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor EF21<sup>2</sup> zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor EF21 verwendet werden, empfohlen wird jedoch Faktor A51. Stets ist bei Zeitvergleichen das Merkmal GG2010 zu nutzen.

---

<sup>2</sup> Zum Vergleich mit früheren Jahren, muss in diesen der Faktor EF21 mit dem Ergänzungsfaktor EF23 multipliziert werden. Im SUF 2014 wurde der Ergänzungsfaktor bereits im Faktor EF21 berücksichtigt.

### **A51 – Hochrechnungsfaktor Betriebe**

Hochrechnungsfaktor, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen.

Hochrechnungsfaktor bei gebundener Hochrechnung. Die gebundene Hochrechnung der VSE 2014 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe Qualitätsbericht der VSE 2014). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2014 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

### **EF26 – Beschäftigte des Betriebes**

Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Beschäftigten des Betriebes. In Abhängigkeit von Betriebsgröße sowie Fallzahl in Regionen und Wirtschaftszweigen wurde das Merkmal teilweise mikroaggregiert (vgl. Abschnitt 5.3).

### **EF26ma – Beschäftigte des Betriebs mikroaggregiert.**

Ausprägungen:

1 = ja

2 = nein

### **EF31 – Mindestlohnbranche**

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Arbeitnehmer aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

Ausprägungen:

1 = ja

2 = nein

3 = unbekannt

### **GG2010 – Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010**

Das Merkmal GG2010 ermöglicht einen direkten Vergleich mit den Daten der VSE 2010 im Zeitverlauf. Durch das Merkmal können die Daten nach dem gleichen Design wie bei der VSE 2010 dargestellt und Betriebe des WZ-Abschnittes A „Land- und Forstwirtschaft; Fischerei“, Kleinbetriebe mit weniger als 10 SV-Beschäftigten sowie private Bildungseinrichtungen herausgefiltert werden.

Ausprägungen:

1 = Grundgesamtheit wie VSE 2010

0 = Nicht Grundgesamtheit wie VSE 2010

## **HERKUNFT – Herkunft der Daten des Betriebs**

Das Merkmal HERKUNFT ermöglicht es nachzuvollziehen, welche Sätze direkte Betriebsangaben sind und welche berechnet wurden.

Ausprägungen:

- 1 = Erhebung
- 2 = Imputation (Betriebe mit nur geringfügig Beschäftigten)
- 3 = Personalstandstatistik

Bei den imputierten Betrieben (Ausprägung 2) handelt es sich um 10.000 Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die als Stichprobe aus dem Verwaltungsdatenspeicher gezogen wurden.

Mit der VSE 2014 sollen unter anderem Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 8,50 Euro je Stunde im April 2014 möglichst genau abgebildet werden. Um dies zu gewährleisten, müssen diese Beschäftigungsverhältnisse möglichst vollständig erfasst sein. Durch die Imputation wurden Erfassungslücken bei Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten) geschlossen.

## **7.2 Arbeitnehmerdatensatz**

### **EF1 – Identifikationsnummer des Betriebes**

Systemfreie Betriebsnummer für die Zuordnung der Arbeitnehmer- und Betriebsdatensätze.

### **EF2 – Bogenart**

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

### **EF8 – Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen**

Zeigt anhand der Tarifvertragsschlüssel an, welcher Tarifvertrag respektive welche betriebliche Vereinbarung für den jeweiligen Arbeitnehmer gilt.

Ausprägungen:

. = keine Ausweisung für den Betrieb des Arbeitnehmers (vgl. ef16a Betriebsdatensätze)

0 = kein Tarifvertrag

1 = Kollektivtarifvertrag

2 = Firmentarifvertrag oder Betriebsvereinbarung

### **EF9 – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung**

Sofern Arbeitnehmer/innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/innen den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen betrieblichen Eingruppierung.

Sind die Arbeitnehmer/innen bereits den bisherigen Leistungsgruppen für Arbeiter/innen und Angestellte zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmer/-innen.

Ausprägungen:

1 = Leistungsgruppe 1 (Arbeitnehmer/innen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z.B. auch angestellte Geschäftsführer/innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Abteilungsleiter/innen) und Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.)

|                       |  |
|-----------------------|--|
| 2 = Leistungsgruppe 2 | (Arbeitnehmer/innen mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Vorarbeiter/innen, Meister/innen).) |
| 3 = Leistungsgruppe 3 | (Arbeitnehmer/innen mit schwierigen Fachtätigkeiten für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.)  |
| 4 = Leistungsgruppe 4 | (Angelernte Arbeitnehmer/innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundenen Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.)  |
| 5 = Leistungsgruppe 5 | (Ungelernte Arbeitnehmer/innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.)  |
| . = keine Angabe      | Auszubildende mit Ausbildungsvertrag und geringfügig Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.   |

## EF10 – Geschlecht

Ausprägungen:

1 = männlich

2 = weiblich

## EF15 – Ausgeübter Beruf (KldB 2010)

Berufsschlüssel aus der Klassifikation der Berufe (KldB.) 2010. Eine ausführliche Erläuterung der KldB 2010 findet sich in: Wiemer, S.; Reimer, K. und Lewerenz, J.: Einführung der Klassifikation der Berufe 2010 in die Arbeitsmarktstatistik, Nürnberg 2011.

| Ausprägung im Datensatz | Bezeichnung                             |
|-------------------------|---|
| 01                      | Angehörige der regulären Streitkräfte   |
| 11                      | Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe |

| Ausprägung im Datensatz | Bezeichnung   |
|-------------------------|---|
| 12                      | Gartenbauberufe und Floristik   |
| 21                      | Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung   |
| 22                      | Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung                    |
| 23                      | Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung                                  |
| 24                      | Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe                                     |
| 25                      | Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe  |
| 26                      | Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe  |
| 27                      | Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe |
| 28                      | Textil- und Lederberufe   |
| 29                      | Lebensmittelherstellung und -verarbeitung   |
| 31                      | Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe                                      |
| 32                      | Hoch- und Tiefbauberufe   |
| 33                      | (Innen-)Ausbauberufe  |
| 34                      | Gebäude- und versorgungstechnische Berufe   |
| 41                      | Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe                                      |
| 42                      | Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe  |
| 43                      | Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe                        |
| 51                      | Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)                                  |
| 52                      | Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten                                       |
| 53                      | Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe  |
| 54                      | Reinigungsberufe  |
| 61                      | Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe   |
| 62                      | Verkaufsberufe  |
| 63                      | Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe  |
| 71                      | Berufe in Unternehmensführung und -organisation                                       |
| 72                      | Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung                   |
| 73                      | Berufe in Recht und Verwaltung  |
| 81                      | Medizinische Gesundheitsberufe  |
| 82                      | Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik      |
| 83                      | Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie                          |
| 84                      | Lehrende und ausbildende Berufe   |
| 91                      | Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe |
| 92                      | Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe                      |
| 93                      | Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau     |
| 94                      | Darstellende und unterhaltende Berufe   |
| 99                      | ohne nähere Tätigkeitsangabe / ohne Angabe  |

## TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Ausprägungen:

- 1 = Ohne Schulabschluss
- 2 = Haupt-/ Volksschulabschluss
- 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 = Abitur
- 9 = Abschluss unbekannt

### **TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss**

Ausprägungen:

- 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- 3 = Meister-/ Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
- 4 = Bachelor
- 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen/Promotion
- 9 = Abschluss unbekannt

### **TAETIGKEITSSCHLUESSEL4 – Arbeitnehmerüberlassung**

Ausprägungen:

- 1 = nein
- 2 = ja

### **TAETIGKEITSSCHLUESSEL5 – Vertragsform**

Ausprägungen:

- 1 = Vollzeit, unbefristet
- 2 = Teilzeit, unbefristet
- 3 = Vollzeit, befristet
- 4 = Teilzeit, befristet

### **EF16U1 – Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf)**

Ausprägungen:

- 0 = Auszubildende
- 1 = Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind,  
Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind,  
Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte),  
Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)
- 5 = Beamte in Vollzeit
- 6 = Beamte in Teilzeit
- 7 = Heimarbeiter/-innen
- 8 = Teilzeitbeschäftigte

Erläuterung:

#### Auszubildende

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

#### Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind

Arbeitnehmer/innen die als Arbeiter/in aber nicht als Facharbeiter/in entlohnt werden.

#### Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiter/in entlohnt werden. Dazu gehören auch Arbeiter/innen, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiter/in beschäftigt werden.

#### Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)

Dazu gehören auch Lehrmeister/innen, Ausbildungsmeister/innen, Betriebsmeister/innen usw.

#### Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)

Arbeitnehmer/innen die als Angestellte entlohnt werden.

#### Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 + 6 wurden für Beamte maschinell gesetzt.

#### Heimarbeiter/-innen

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten liegt, während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden bei der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Arbeitnehmer/innen unterliegen Heimarbeiter/innen nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Arbeitnehmer/innen in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

#### Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der/des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, ist mit der Schlüsselzahl 9 zu verschlüsseln.

## **EF16U2 – Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung)**

Ausprägungen:

- 1 = Hauptschule, mittlere Reife ohne Berufsausbildung
- 2 = Hauptschule, mittlere Reife mit Berufsausbildung
- 3 = Abitur, Hochschulreife ohne Berufsausbildung
- 4 = Abitur, Hochschulreife mit Berufsausbildung.
- 5 = Bachelorabschluss
- 6 = Diplom-/Masterabschluss
- 9 = Ausbildung unbekannt

## **EF17 – Art des Arbeitsvertrages**

Ausprägungen:

- 1 = unbefristet
- 2 = befristet (einschl. Praktikanten und kurzfristig Beschäftigte, ohne Auszubildende)
- 3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag
- 4 = Altersteilzeit
- 5 = geringfügig Beschäftigte (ohne kurzfristig Beschäftigte)

Erläuterungen:

### Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

### Altersteilzeit

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit reduzieren. Denkbare Modelle der Altersteilzeit sind Halbtagsbeschäftigung, Arbeit und Freistellung im täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Wechsel sowie das so genannte Blockmodell.

### Geringfügig Beschäftigte

Eine Beschäftigung kann wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) geringfügig sein.

#### Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro<sup>3</sup> nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob die monatliche Verdienstgrenze überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigte

---

<sup>3</sup> Bis 31.12.2012 lag die Grenze bei 400 Euro.

haben bei der VSE 2014 beim Merkmal EF17 generell die Ausprägung 5, auch wenn der Arbeitsvertrag befristet ist.

#### Kurzfristig Beschäftigte

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein zeitlich auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.<sup>4</sup> Ein Beispiel hierfür ist Saisonarbeit. Die Höhe des Verdienstes ist bei kurzfristiger Beschäftigung unerheblich. Kurzfristig Beschäftigte haben bei der VSE 2014 beim Merkmal EF17 die Ausprägung 2. Ist die Beschäftigung jedoch auch geringfügig entlohnt, haben die Beschäftigten beim Merkmal EF17 die Ausprägung 5.

#### **EF18 – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit**

In Stunden mit 2 Nachkommastellen. Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im April 2014 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Dabei gilt:

- Sind für Vollzeit Arbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen worden, so konnte ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit (Blockmodell) nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag vereinbarten Stunden, z.B. vorher 40 Stunden Vollzeit und jetzt 20 Stunden Altersteilzeit.

#### **EF19 – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden**

In Stunden mit 2 Nachkommastellen. Das Merkmal gibt die bezahlten Arbeitsstunden im Monat jener Beschäftigten an, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird. Bei geringfügig Beschäftigten bei denen keine Stundenangaben vorliegen, sollten diese von den Betrieben geschätzt werden.

Jeder Betrieb war verpflichtet, für mindestens eines der Merkmale EF18 und EF19 eine Angabe zu übermitteln. Wurde keine Angabe für EF19 übermittelt, wurde EF19 von den Statistischen Ämtern der Länder berechnet als  $EF19 = EF18 * 4,345$ . Der Faktor 4,345 ist die mittlere Zahl der Wochen eines Monats (= 365 Tage / 7 Tage je Woche / 12 Monate).

#### **EF20 – Bezahlte Überstunden**

In Stunden mit 2 Nachkommastellen. Als Überstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wurde oder nicht. Hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren.

---

<sup>4</sup> Zwischen dem 1.1.2015 und 31.12.2018 liegt die Höchstgrenze bei drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen (vgl. nach § 115 SGB IV).

Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Überstunden anzugeben.

#### **EF21 – Bruttomonatsverdienst: Insgesamt**

Wenn  $ef27 \geq 750.000$ , dann prozentualer Anteil am Bruttojahresverdienst.

Als Bruttomonatsverdienst für April 2014 war das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung ( EBV ) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c ) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a ) anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt umfasst in etwa alle Zuflüsse aus der abhängigen Tätigkeit und ist somit eine vergleichsweise umfassende Verdienstabgrenzung. Das Gesamtbrutto ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

#### **EF22 – Bruttomonatsverdienst: Gesamtverdienst für Überstunden**

Wenn  $ef27 \geq 750.000$ , dann prozentualer Anteil am Bruttomonatsverdienst.

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden erfasst, sondern die Gesamtvergütung für Überstunden.

#### **EF23 – Brutto Monatsverdienst: Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit**

Wenn  $ef27 \geq 750.000$ , dann prozentualer Anteil am Bruttomonatsverdienst.

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

#### **EF24 – Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschließl. Solidaritätszuschlag)**

Wenn  $ef27 \geq 750.000$ , dann prozentualer Anteil am Bruttomonatsverdienst.

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

#### **EF25 – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)**

Wenn  $ef27 \geq 750.000$ , dann prozentualer Anteil am Bruttomonatsverdienst.

Das Merkmal erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/innen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Arbeitnehmern zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, wird ersatzweise der Betriebszuschuss zur Krankenversicherung eingetragen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Riester Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

### **EF26 – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr**

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage, wie beispielsweise im Falle des Mutterschutzes oder bei Langzeitkranken angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigten Arbeitnehmer/innen wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z.B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (=7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360-14) Tage eingetragen worden sein.

### **EF27 – Bruttojahresverdienst: Insgesamt**

Bei mehr als 750.000 Euro erfolgt eine Zusammenfassung zur Kategorie „750.000 Euro und mehr“.

Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2014 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten Gesamtbruttoentgelts gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung ( EBV ) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c ) anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt umfasst in etwa alle Zuflüsse aus der abhängigen Tätigkeit und ist somit eine vergleichsweise umfassende Verdienstabgrenzung. Das Gesamtbrutto ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

### **EF28 – Bruttojahresverdienst: Darunter Sonderzahlungen**

Wenn  $ef27 \geq 750.000$ , dann prozentualer Anteil am Bruttojahresverdienst.

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung ( EBV ) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a ). Dies sind z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungs-

vorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (=geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen.

### **EF29 – Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr**

Das Merkmal gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr in Tagen – ohne Resturlaubstage. Für Teilzeitbeschäftigte sollte der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angegeben werden, z.B. 30 Tage für Vollzeitbeschäftigte oder 15 Tage für Teilzeitbeschäftigte.

### **EF36 – Grundlage der Urlaubsberechnung**

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt.

Ausprägungen:

4 = 4-Tage-Woche

5 = 5-Tage-Woche

6 = 6-Tage-Woche

7 = 7-Tage-Woche

### **EF38 – Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer (freie Hochrechnung, für Vergleiche mit VSE 2010)**

Der Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer/innen ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmer/innen gewichtet werden müssen.

Erfolgte bei der Beschäftigtenzahl des Betriebes eine Mikroaggregation (ef26\_ma = 1 im Betriebsdatensatz), fand eine Neuberechnung für den Faktor statt.

Hochrechnungsfaktor bei freier Hochrechnung. Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v.a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe Qualitätsbericht der VSE). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) und als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor B52 ist der offizielle und qualitative beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor EF38 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor EF38 verwendet werden, empfohlen wird jedoch Faktor B52. Stets ist bei Zeitvergleichen das Merkmal GG2010 zu nutzen.

## **B52 – Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer**

Der Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer/innen ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmer/innen gewichtet werden müssen.

Erfolgte bei der Beschäftigtenzahl des Betriebes eine Mikroaggregation (ef26\_ma = 1 im Betriebsdatensatz), fand eine Neuberechnung für den Faktor statt.

Hochrechnungsfaktor bei gebundener Hochrechnung. Die gebundene Hochrechnung der VSE 2014 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe Qualitätsbericht der VSE 2014). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2014 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

## **EF40 – Unternehmenszugehörigkeit in Jahren**

Bei 45 und mehr Jahren erfolgt eine Zusammenfassung zu einer Kategorie.

Ausprägung: 45 = 45 Jahre und mehr

## **EF41 – Alter in Jahren**

Alter am 31.12. des Berichtsjahrs. Berechnet als Alter = Berichtsjahr – Geburtsjahr.

Arbeitnehmer, die 16 Jahre oder jünger sind und Arbeitnehmer über 65 Jahre werden jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst.

Ausprägungen:

16 = 16 Jahre und jünger

66 = 66 Jahre und älter

## **EF42 – Berufsschlüssel (ISCO)**

Zur Bildung von EF42 werden die im Merkmal EF15 verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsausweis in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO-08) umgewandelt. Beim SUF zur VSE 2014 werden jedoch nur die ersten beiden Stellen ausgewiesen.

| <b>ISCO-2-Steller<br/>im Datensatz</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
|--|--|
| 01                                     | Offiziere in regulären Streitkräften   |
| 02                                     | Unteroffiziere in regulären Streitkräften  |
| 03                                     | Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen  |
| 11                                     | Geschäftsführer, Vorstände, Leitende Verwaltungsbedienstete und Angehörige gesetzgebender Körperschaften |
| 12                                     | Führungskräfte im kaufmännischen Bereich   |
| 13                                     | Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen                                     |
| 14                                     | Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen     |
| 21                                     | Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure  |
| 22                                     | Akademische und verwandte Gesundheitsberufe  |
| 23                                     | Lehrkräfte   |

|   |  |
|---|--|
| 24  | Betriebswirte und vergleichbare akademische Berufe   |
| 25  | Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie                                  |
| 26  | Juristen, Sozialwissenschaftler und Kulturberufe   |
| 31  | Ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte   |
| 32  | Assistenzberufe im Gesundheitswesen  |
| 33  | Nicht akademische betriebswirtschaftliche und kaufmännische Fachkräfte und Verwaltungsfachkräfte                             |
| 34  | Nicht akademische juristische, sozialpflegerische, kulturelle und verwandte Fachkräfte                                       |
| 35  | Informations- und Kommunikationstechniker  |
| 41  | Allgemeinde Büro- und Sekretariatskräfte   |
| 42  | Bürokräfte mit Kundenkontakt   |
| 43  | Bürokräfte im Finanz- und Rechnungswesen, in der Statistik und in der Materialwirtschaft                                     |
| 44  | Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe   |
| 51  | Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen   |
| 52  | Verkaufskräfte   |
| 53  | Betreuungsberufe   |
| 61  | Fachkräfte in der Landwirtschaft   |
| 62  | Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd  |
| 71  | Bau- und Ausbaufachkräfte sowie verwandte Berufe, ausgenommen Elektriker   |
| 72  | Metallarbeiter, Mechaniker und verwandte Berufe  |
| 73  | Präzisionshandwerker und kunsthandwerkliche Berufe (ohne Druckhandwerker)  |
| 74  | Elektriker und Elektroniker  |
| 75  | Berufe in der Nahrungsmittelverarbeitung, Holzverarbeitung und Bekleidungsherstellung und verwandte handwerkliche Fachkräfte |
| 81  | Bediener stationärer Anlagen und Maschinen   |
| 82  | Montageberufe  |
| 83  | Fahrzeugführer und Bediener mobiler Anlagen  |
| 91  | Reinigungspersonal und Hilfskräfte   |
| 92  | Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei   |
| 93  | Hilfsarbeiter im Bergbau, im Bau, bei der Herstellung von Waren und im Transportwesen  |
| 94  | Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung   |
| 95  | Straßenhändler und auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte   |
| 96  | Abfallentsorgungsarbeiter und sonstige Hilfsarbeitskräfte  |
| 99  | ohne nähere Tätigkeitsangabe / ohne Angabe   |
| ISCO = International Standard Classification of Occupations |  |

### EF43 – Ausbildungsschlüssel (ISCED)

Zur Bildung von EF43 werden die Angaben den Merkmalen EF59U1 (Höchster allgemeinbildender Schulabschluss) und EF59U3 (Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss) verwendet und in die entsprechenden ISCED (2011)-Klassen umgewandelt.

Ausprägungen:

- 1 = Grundbildung in Lesen, Schreiben und Rechnen. Grundlage für weiteres Lernen.
- 2 = Erste Stufe der Sekundarbildung
- 3 = Zweite Stufe der Sekundarbildung. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Typischerweise mit einer größeren Auswahl an Fächer und Zweigen.
- 4 = Aufbauend auf der Sekundarbildung, allerdings mit breiteren Inhalten. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Nicht so komplex wie tertiäre Bildung.

- 5 = Kurze erste praxisorientierte, berufsspezifische tertiäre Bildung. Kann auch den Zugang zu anderen tertiären Bildungsprogrammen eröffnen.
- 6 = Programme, die erstes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem ersten tertiären oder gleichwertigem Abschluss (z. B. Bachelor, Staatlich geprüfter Techniker).
- 7 = Programme, die fortgeschrittenes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem zweiten tertiären oder gleichwertigem Abschluss (z. B. Master). Sowie fortgeschrittene Forschungsqualifikation, üblicherweise mit der Veröffentlichung und Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit (z. B. Promotion).

#### **EF44 – Nettomonatsverdienst**

Wenn  $ef27 \geq 750.000$ , dann prozentualer Anteil am Bruttomonatsverdienst.

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

$EF44 = \text{Bruttomonatsverdienst} - (\text{gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer} + \text{gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung})$

#### **EF48 – Bruttostundenverdienst**

Wenn  $ef27 \geq 750.000$ , dann keine Angabe.

Zur Berechnung des Bruttostundenverdienstes wird der Bruttomonatsverdienst durch die bezahlten Stunden inklusive der bezahlten Überstunden geteilt ( $EF48 = EF21 / (EF19 + EF20)$ ).

#### **EF49 – Umgerechnete Urlaubstage**

Bei EF49 handelt es sich um eine „Umrechnung“ (=Normierung) der Urlaubstage der Arbeitnehmer auf den Fall, dass eine 5-Tage-Woche als Grundlage der Urlaubsberechnung dient.

#### **EF50 – Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr**

Zur Berechnung von EF50 werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage des Arbeitnehmers durch 7 geteilt:

$EF50 = EF26 / 7$

#### **EF52 – Anteilige Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten**

Zur Berechnung der anteiligen Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten ( $EF16U1 = 8$  oder  $9$  und  $EF17 = 1$  oder  $2$ ) an der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit gilt folgendes:

$EF52 = EF18$  (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) /  $EF37$  (betriebsübliche Wochenarbeitszeit)\*100

**EF59U1 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (imputiert)**

Identisch mit Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 mit der Ausnahme, dass die Angabe „9 Abschluss unbekannt“ durch einen imputierten gültigen Wert ersetzt wurde. Als Imputationsverfahren wurde ein Nearest-neighbor-hot-deck-Verfahren der Software CANCEIS eingesetzt.

**EF59U3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (imputiert)**

Identisch mit Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 mit der Ausnahme, dass die Angabe „9 Abschluss unbekannt“ durch einen imputierten gültigen Wert ersetzt wurde. Als Imputationsverfahren wurde ein Nearest-neighbor-hot-deck-Verfahren der Software CANCEIS eingesetzt.

## **8 Vergleichbarkeit zwischen SUF zur VSE 2010 und 2014**

### **WZ-Abschnitt A**

Im Gegensatz zu früheren Erhebungen wurde in der VSE 2014 auch der WZ-Abschnitt A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ erfasst.

### **Betriebsgröße und Fallzahlen**

In der VSE 2010 wurden nur Betriebe mit mindestens zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfasst. In der VSE 2014 sind dagegen auch kleine Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigten enthalten. Die VSE 2014 ermöglicht nun somit auch die Betrachtung sehr kleiner Betriebe. Zur Abdeckung der Kleinstbetriebe wurde bei der VSE 2014 der Stichprobenumfang erhöht. Während der SUF zur VSE 2010 rund 32.000 Betriebs- und 1,9 Mio. Arbeitnehmerdatensätze umfasst, sind im SUF zur VSE 2014 nun rund 71.000 Betriebs und 1 Mio. Arbeitnehmerdatensätze enthalten.

Von den rund 71.000 Betriebsdatensätzen wurden 10.000 nicht durch Befragung oder aus der Personalstandstatistik, sondern durch eine Imputation generiert. (Siehe hierzu auch die Erläuterung beim Merkmal HERKUNFT in den Betriebsdatensätzen.)

### **Klassifikation der Berufe**

Bei der VSE 2010 wurde die Klassifikation der Berufe KldB 88 verwendet. Bei der VSE 2014 war es dagegen die KldB 2010. Beide Klassifikationen weichen in der Konzeption deutlich voneinander ab. Während sich die KldB 88 bei einer Zuordnung der Berufe eher an den Wirtschaftszweigen orientiert, bezieht die KldB 2010 eher das Qualifikations- und Anforderungsniveau der Berufe ein. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Ansätze zwischen KldB 88 und 2010 ist ein direkter Vergleich nur eingeschränkt möglich.

Da bei der VSE die Kodierungen der ISCO-08 aus den Kodierungen der KldB abgeleitet wurden, ist anzunehmen, dass auch die Vergleichbarkeit von Ergebnissen nach ISCO-08 zwischen den VSE 2010 und 2014 beeinträchtigt ist.

### **Verdienstdefinition**

Die Definition des Verdienstbegriffs wurde für 2014 auf das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) umgestellt. Die Umstellung erhöht die Klarheit der Definition und erleichtert die Meldung, weil die gewünschten Daten so direkt in der betrieblichen Entgeltabrechnung abgegriffen werden können. Da die Unterschiede zur früheren Definition inhaltlich marginal sind, ist anzunehmen, dass die Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

### **Fazit**

Die Unterschiede zwischen den beiden SUF zur VSE 2010 und 2014 sind insgesamt so, dass grundsätzlich eine Vergleichbarkeit zwischen beiden Erhebungsjahren möglich ist. Für einen direkten Vergleich können das Merkmal GG2010 aus den Betriebsdatensätzen und ggf. zusätzlich die Hochrechnungsfaktoren EF21 des Betriebs und EF38 der Arbeitnehmer verwendet werden.

